

Was leisten wir?

Nach einem Versicherungsfall werden erbracht:

- ambulante und stationäre Behandlung,
- notwendige Fahr- und Transportkosten,
- Arznei-, Verband- und Heilmittel, Therapien,
- Versorgung mit und Schäden an Körperhilfsmitteln (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen oder Gehhilfen),
- Pflege zu Hause und in Heimen,
- berufliche und soziale Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe).

Außerdem zahlt die gesetzliche Unfallversicherung im Versicherungsfall:

- Verletztengeld bei Verdienstausschlag,
- Übergangsgeld während beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen,
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden,
- Hinterbliebenenrente,
- gegebenenfalls Mehrleistungen nach Maßgabe der Satzung.

Schmerzensgeld zahlt die gesetzliche Unfallversicherung nicht.

Und wenn ein Unfall passiert ... ?

Melden Sie den Unfall bitte umgehend bei der Stelle, für die Sie ehrenamtlich tätig sind. Diese ist verpflichtet, uns den Unfall förmlich anzuzeigen. Anschließend setzen wir uns mit Ihnen direkt in Verbindung.

Wenn Sie ärztlich versorgt werden müssen, teilen Sie dem Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Die Krankenversicherungskarte bzw. Angaben zur privaten Krankenversicherung sind nicht erforderlich. Ärzte und Krankenhäuser rechnen direkt mit der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Auch die Praxisgebühr muss nicht bezahlt werden.

Noch Fragen?
Wir informieren Sie gerne:

Servicetelefon: 089 36093-440

KUVB/Bayer. LUK
Ungererstraße 71, 80805 München
Tel.: 089 36093-0, Fax: 089 36093-135
E-Mail: post@kuvb.de
www.kuvb.de, www.bayerluk.de

Fotos: Fotolia, MEV, KUVB



Gesetzliche Unfallversicherung im Ehrenamt

Die gesetzliche Unfallversicherung

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayer. Landesunfallkasse (Bayer. LUK) sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern. Sie sind zuständig für den Unfallversicherungsschutz der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Kinder in Tagesbetreuung oder Kindertagesstätten, Schüler, Studierenden und der ehrenamtlich Tätigen.

Unfallversicherungsschutz im Ehrenamt

Mehr als 20 Millionen Menschen engagieren sich bundesweit ehrenamtlich. Sie übernehmen viele wichtige Aufgaben. Ohne diesen Einsatz würde unsere Gesellschaft kaum funktionieren. Um so wichtiger ist, dass die Ehrenamtlichen bei einem Unfall während ihrer Tätigkeit von der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt sind. Der Versicherungsschutz ist für die ehrenamtlich Tätigen kostenlos. Die Beiträge werden von der öffentlichen Hand oder von der Einrichtung aufgebracht, für die der Ehrenamtliche aktiv ist.

Was ist ein Ehrenamt?

- Ehrenamtlich Tätige handeln freiwillig und nicht auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich. Es dürfen maximal Auslagen (z. B. Fahrtkosten) sowie sonstiger Aufwand erstattet werden, nicht aber der gesamte Zeitaufwand.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt für andere und findet in einem organisatorischen Rahmen (in öffentlichen Einrichtungen oder Vereinen) statt.

Wer ist versichert?

- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr,
- unentgeltlich in anderen Hilfeleistungsunternehmen Tätige (z. B. Bayerisches Rotes Kreuz mit Wasser- und Bergwacht, Malteser-Hilfsdienst, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Johanniter-Unfallhilfe),
- spontane Einzelhelfer in Unglücks- oder Notfällen,
- ehrenamtlich Tätige auf kommunaler Ebene (z. B. Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte, ehrenamtliche Bürgermeister) und im Landesbereich,
- ehrenamtliche Richter (Laienrichter) und Schöffen sowie Zeugen,
- gerichtlich bestellte Betreuer, soweit sie nicht freiberuflich tätig werden,
- Wahlhelfer,
- gewählte Elternvertreter an öffentlichen oder privaten Schulen und Kindertageseinrichtungen,
- Schulweghelfer, wie Schülerlotsen, Busbegleiter,
- Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen (z. B. bei Sozialversicherungsträgern),
- Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und sonstigen Einrichtungen öffentlichrechtlicher Körperschaften.

Die bayerischen Kommunen können auch Einzelpersonen oder Vereine bzw. Verbände direkt mit bestimmten Aufgaben betrauen. Auch diese ehrenamtliche Tätigkeit ist dann unfallversichert. Daher sind auch ehrenamtlich tätige Personen versichert, die im Rahmen von Vereinsmitgliedschaften im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gemeinde tätig werden (z. B. Spielplatzpatenschaften, Elterninitiativen, Brauchtumsveranstaltungen).

Was ist versichert?

Versichert ist die ehrenamtliche Tätigkeit selbst sowie der direkte Weg dorthin und zurück. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die auf die Tätigkeit vorbereiten, steht unter Versicherungsschutz. Wichtig zu wissen: Private Umwege sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Bei ehrenamtlichen Helfern in Rettungsorganisationen werden sogar Sachschäden ersetzt, wenn ein im Eigentum oder Besitz des Helfers befindlicher Gegenstand im dienstlichen Interesse eingebracht und dabei zerstört wurde.

Beispiele:

Claudia M. ist ehrenamtlich als Sanitäterin im Einsatz. Nach dem Einsatz bei einer Massenkarambolage ist sie so schwer traumatisiert, dass sie über einen längeren Zeitraum psychologisch betreut werden muss.

Sabine R. ist Vorsitzende des Elternbeirats der von ihren beiden Kindern besuchten Schule. Auf dem Weg zu einer Versammlung des Elternbeirats rutscht sie auf einer Treppe aus, stürzt und bricht sich ein Bein.

Michael M. engagiert sich in der Kommunalpolitik. Er ist Mitglied im Gemeinderat seines Wohnorts. Bei der Begehung der Baustelle des neuen Bauhofs mit dem Bauausschuss des Gemeinderats stolpert er unglücklich und verstaucht sich die Schulter.

